



AMTSBLATT

FÜR DIE LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Jahrgang 2024

Hannover, bereitgestellt am 18.01.2024

Nr. 3

Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Hannover

Seite

- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Landeshauptstadt Hannover
– Christian Ostrowski 18
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Landeshauptstadt Hannover
– Nico-Uwe Schippers 18
- ▶ Beschluss des Rates der Landeshauptstadt Hannover über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 19
- ▶ Satzung über die Veränderungssperre Nr. 123 für den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 1926
– Hildesheimer Straße 230 – 19

► **Benachrichtigung über eine öffentliche
Zustellung der Landeshauptstadt Hannover**

An die nachstehende Person

Name: Ostrowski
Vorname(n): Christian
letzte bekannte Anschrift: Bernwardstr. 34A,
30519 Hannover

werden zwei Dokumente der Landeshauptstadt Hannover, OE 51.06.3 – Kostenbeteiligung und Erstattung, Krankenhilfe datiert auf den 08.01.2024, Aktenzeichen 51.06.3 / Ostrowski, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Landeshauptstadt Hannover
OE 51.06.3 – Kostenbeteiligung und Erstattung,
Krankenhilfe
1. Stock, Raum Nr. 1.074
Joachimstraße 8, 30159 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes in der jeweils zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 10.01.2024

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Hein

► **Benachrichtigung über eine öffentliche
Zustellung der Landeshauptstadt Hannover**

An die nachstehende Person

Name: Schippers
Vorname(n): Nico-Uwe
Geburtsdatum: 18.05.1996
letzte bekannte Anschrift: Am Kläperberg 11,
30167 Hannover

wird ein Dokument der Landeshauptstadt Hannover, OE 20.31 – Gewerbe-, Vergnügung und Hundesteuer datiert auf den 09.01.2024, Aktenzeichen 5.0102.010232.1, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Landeshauptstadt Hannover
OE 20.31 – Gewerbe-, Vergnügung- und Hundesteuer
2. Stock, Raum Nr. 201,
Johannssenstraße 10, 30159 Hannover.

Es wird gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 lt. b Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 122 Abs. 5 S. 2 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-) Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 09.01.2024

Der Oberbürgermeister
Im Auftrage
Kiewning

► **Beschluss des Rates der Landeshauptstadt Hannover über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022**

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover beschloss in seiner Sitzung am 21.12.2023 die Punkte 1 bis 5 einstimmig:

1. den Jahresabschluss der Landeshauptstadt Hannover für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 129 Abs.1 NKomVG zu beschließen,
2. den Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres 2022 in Höhe von 229.419.964,35 wie folgt abzubilden:
 - a. in der Bilanz des Jahres 2023 mit einem Betrag in Höhe von -229.449.461,23 € (Kernhaushalt ohne Stiftungen) unter der Bilanzposition 1.3.1.1 – Fehlbeträge aus Vorjahren mit einer epidemischen Lage (§ 182 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 NKomVG) zu buchen,
 - b. in Höhe des ordentlichen Jahresüberschusses der Stiftungen von saldiert 29.496,88 € unter der Position 1.2.4 – Zweckgebundene Rücklagen
 - i. einen Betrag in Höhe von 67.775,02 € zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses der Stiftungen zuzuführen,
 - ii. einen Betrag in Höhe von 7.800 € zur Inflationsrücklage zuzuführen,
 - iii. aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses der Stiftungen einen Betrag in Höhe von 10.449,80 € zur Deckung des Jahresfehlbetrages zu entnehmen,
 - iv. einen Betrag von 2.993,61 € zur Deckung der Jahresfehlbeträge auch aus Vorjahren der Stiftungen zu verwenden,
 - v. als Jahresfehlbetrag der Stiftungen einen Betrag in Höhe von 38.011,84 € vorzutragen,
3. den Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres 2022 in Höhe von 8.982.384,75 € wird
 - a. in der Bilanz des Jahres 2023 mit einem Betrag in Höhe von 8.985.339,14 € (Kernhaushalt ohne Stiftungen) unter der 1.3.1.1 – Fehlbeträge aus Vorjahren mit einer epidemischen Lage (§ 182 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 NKomVG) zu verrechnen,
 - b. in Höhe des außerordentlichen Jahresfehlbetrages der Stiftungen von saldiert 2.954,39 € unter der Position 1.2.4 – Zweckgebundene Rücklage
 - i. in Höhe von 1.320,00 € zur Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses der Stiftungen zuzuführen,

- ii. aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses der Stiftungen ein Betrag in Höhe von 4.884,50 € zur Deckung des Jahresfehlbetrages (o. und a.o.) zu entnehmen,

4. dem Oberbürgermeister für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 – ohne Forderungsübersicht – sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes, liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 19.01.2023 bis einschließlich 29.01.2023 im Fachbereich Finanzen, Johannsenstraße 10, Zimmer 562, an den Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Einsichtnahme ist ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 0511/ 168 - 44508 möglich.

Der Jahresabschluss 2022 ist zudem im Internet unter: **Jahresabschluss 2022** abrufbar.

Hannover, 17.01.2024

Landeshauptstadt Hannover
Der Oberbürgermeister
Onay

► **Satzung über die Veränderungssperre Nr. 123 für den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 1926 – Hildesheimer Straße 230 –**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 vom 23.12.2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am 21.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 1926, – Hildesheimer Straße 230 – wird eine Veränderungssperre beschlossen. Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 14.12.2023 die Aufstellung des künftigen Bebauungsplan Nr. 1926 beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Hildesheimer

Straße 230, bestehend aus den Flurstücken 34/1 und 33/16 der Flur 5, Gemarkung Döhren. - Anlage 1 -.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000, -- € geahndet werden.

§ 4

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Vorhaben, die vor Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Landeshauptstadt Hannover nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Satzung tritt mit dem Tag der Verkündung im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Die Veränderungssperre tritt, soweit sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 BauGB verlängert wird, nach Ablauf von zwei Jahren, auf jeden Fall mit Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Nr. 1926 außer Kraft.

Hannover, 10.01.2024

Landeshauptstadt Hannover
Der Oberbürgermeister
Onay
(Siegel)

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 18 Abs. 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB lautet: „Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten“. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Landeshauptstadt Hannover) beantragt wird.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. § 44 Abs. 4 BauGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlösungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass

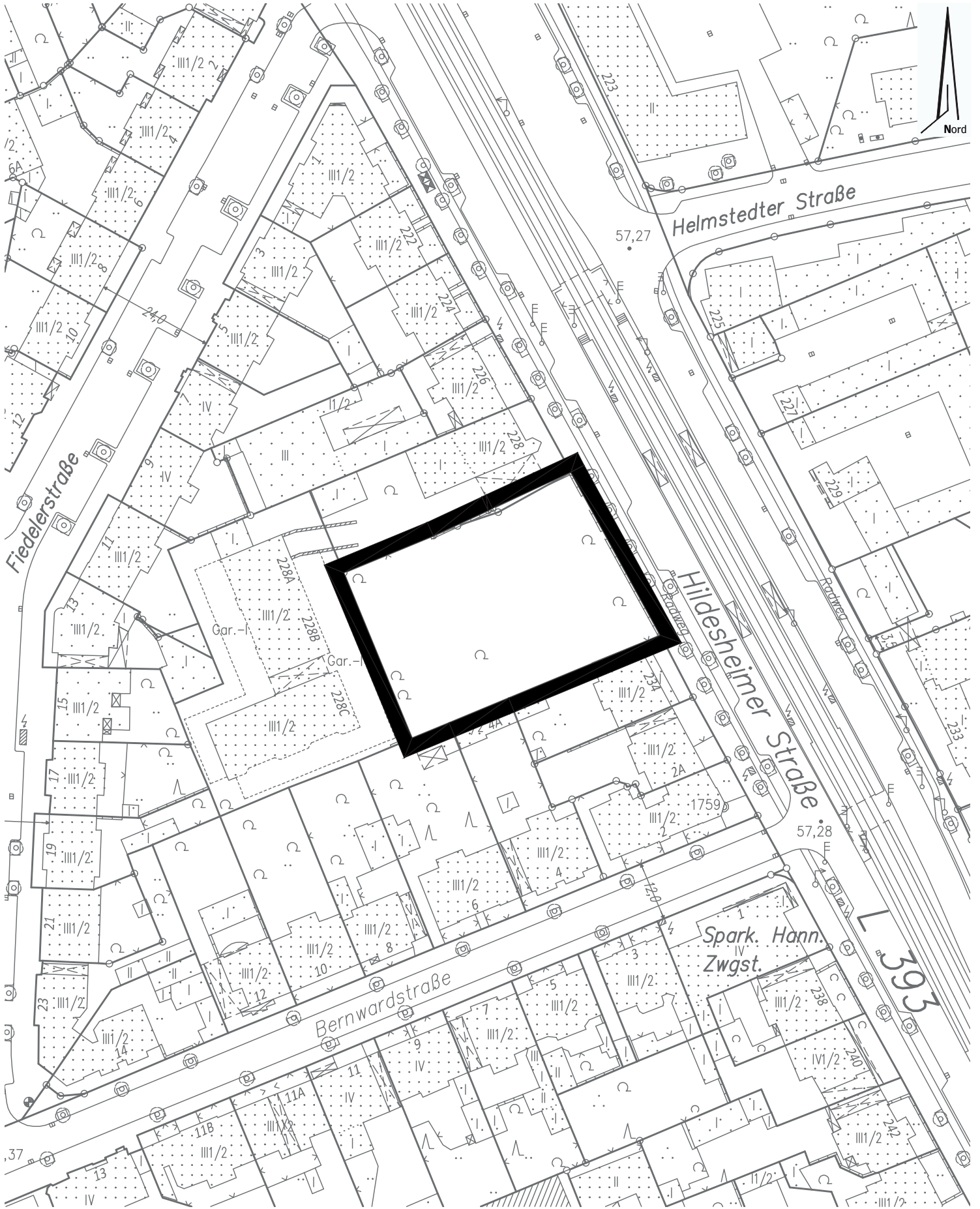
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hiermit wird die Veränderungssperre Nr. 123 gemäß § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Hannover, den 10.01.2024

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Thomas Vielhaber



Veränderungssperre Nr. 123

**Erstellt im Auftrage der Landeshauptstadt
Hannover durch:**

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20,
30169 Hannover, Telefon: (0511) 616 - 46 451
E-Mail: amtsblatt-lhh@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
serviceportal.hannover-stadt.de/amtsblatt
oder scannen Sie den QR-Code